

Beitragsordnung des Yacht-Club Müggelsee e.V.

Stand 2018

Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Ordentliche Mitglieder / Jahresmitglieder	400,- €
Ehegattenmitglieder/ Partner in Wohngemeinschaft	90,- €
Jugendmitglieder	90,- €
unterstützende Mitglieder	125,- €
Schränke groß unten	30,- €
Schränke oben klein	15,- €
Schränke oben doppelt	30,- €
Schränke alt (Lattenschränke)	15,- €
Saisonmitgliedschaft Erwachsene ab 18 Jahre	125,- € Jugend 50,- €
Steggebühren, Motor / Segelboote nach Länge x Breite = qm	13,- €
Surfbretter, Paddelboote	40,- €
Private Feiern ab 10 vereinsfremde Personen,	50,- € Unkostenpauschale
Aufnahmegebühr	1000,- € für ordentliche Mitglieder
Zweckgebundene Sonderumlage ab 2014	100,- € für ordentliche Mitglieder
Stundensatz bei nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden	10,- €

Text aus der Satzung § 7 : Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen wird, getrennt nach Mitgliedergruppen, von den Mitgliederversammlungen jeweils für ein Jahres auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins. Die Aufnahmegebühr wird mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand fällig. Jahresbeiträge sind voll zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 30. September eines Jahres erfolgt. Danach sind halbe Jahresbeiträge zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

Wechselt ein Mitglied während des Vereinsjahres in eine andere Mitgliedergruppe über, so erfolgt die Einstufung in die neue Beitragsgruppe zum 1.1. des nächstfolgenden Jahres.

Ordentliche Mitglieder können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn sie sich in der Ausbildung befinden und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen. Bei Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, reduziert sich der Betrag befristet jeweils auf 1 Jahr auf den Beitrag für Unterstützende Mitglieder .

Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge sind spätestens zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. bei Zahlung nach dem 1. April entsteht ein Säumniszuschlag von 10 %.

Erforderliche Umlagen werden von Fall zu Fall von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit unter Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und der zur Zahlung verpflichteten Mitgliedergruppen beschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Das Jugendmitglied wird mit dem Jahr, das dem vollendeten 18. Lebensjahr folgt, Ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2008: (21.03.2010)

Ein Jugendmitglied wechselt mit dem 18. Lebensjahr in den Status Ordentliches Mitglied, ohne dass eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

Alternativ kann das Jugendmitglied zunächst Unterstützendes Mitglied werden. Bei ununterbrochener Mitgliedschaft als Unterstützendes Mitglied ist dann ein späterer Wechsel in den Status als Ordentliches Mitglied ohne Zahlung der Aufnahmegebühr möglich.

Beschlossen am 21.03.2010